

Satzung des

# **Sport – Club Weyhe von 1913 e.V.**

**Stand: 22. März 2017**

## **§ 1 Name, Sitz**

- I. Der Verein hat den Namen „Sport-Club Weyhe von 1913 e.V.“, hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des „TSV Leeste“ und des „ETSV Kirchweyhe“. Als gemeinsames Gründungsdatum zählt der 2. Februar 1913.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und seinen zuständigen Fachverbänden.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gliederung**

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart soll im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung eigenständig geführte Abteilung gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus
  - Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv (Teilnahme am Sportbetrieb) oder passiv sein.

- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- III. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder, die sich in ganz besonderer Weise durch ihre langjährige Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Vereins- oder Spartenbeiträge.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einzulegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann sowohl der Vorstand als auch der Ausgeschlossene Berufung bei der nächsten Hauptversammlung einlegen, deren Entscheidung unanfechtbar ist. Der Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insbesondere sind sie berechtigt, den Sport in allen Abteilungen des Vereins aktiv auszuüben.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Dies schließt die Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände mit ein. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe**

- I. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- II. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung per Aushang und Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse (Weser Kurier, Kreiszeitung). Anzugeben sind das Versammlungsdatum, der Versammlungsort, die Tagesordnung und alle Anträge. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
- VI. Es kann zu jeder Zeit eine Jugendversammlung stattfinden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung und Wahl des Vorstands

- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

II. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die länger als 6 Monate im Verein sind und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die länger als 9 Monate im Verein sind.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 Ordnungen**

- I. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Vereinsordnung zu erlassen.
- II. Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.
- III. Beschlüsse von Abteilungsversammlungen und des Vorstandes sind gemäß den Bestimmungen der Vereinsordnung zu protokollieren. Die Protokolle sind grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zuzuleiten.

## § 14 Vorstand

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- II. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Abs. 26a EStG beschließen.
- III. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand
- IV. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Finanzvorstand
  - d. dem/der Geschäftsführer/in
  - e. dem/der Sportwart/in
- V. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsbeauftragte für Sonderaufgaben zu benennen.
- VI. Die Rolle und Kompetenzen der Sonderbeauftragten sind in der Vereinsordnung geregelt.
- VII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a.a. der/die Vorsitzende,
  - a.b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - a.c. der Finanzvorstand.
- VIII. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- IX. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- X. Dabei werden
  - der/die 1. Vorsitzende,
  - der Finanzvorstand,
  - der/die Sportwart/in
  - der/die 1. Kassenprüfer/inin den Jahren mit gerader Endzahl gewählt, sowie
  - der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die Geschäftsführer/in,
  - der/die 2. Kassenprüfer/inin den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

- XI. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- XII. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- XIII. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- XIV. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal monatlich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- XV. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch in den geschäftsführenden Vorstand zu berufen.
- XVI. Alles weitere insbesondere die Aufgaben des Vorstands und deren Verteilung regelt die Vereinsordnung.
- XVII. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen, dem Jugendvorstand und den Sonderbeauftragten.
- XVIII. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- XIX. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- XX. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/Sie bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- XXI. Wählbar als Jugendvorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- XXII. Wiederwahl des Jugendvorstands ist zulässig, sofern die Altersgrenze nicht überschritten ist.

## **§ 15 Ehrenrat**

- I. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen Ehrenmitglieder sein.
- II. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben ist, zur Sache Stellung zu nehmen. Jede Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, soweit die Satzung keine Ausnahme vorsieht.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins Sport-Club Weyhe von 1913 e.V.“ umfassen.
- II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b.  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich gefordert hat.
- III. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weyhe, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. März 2017 beschlossen worden.

Weyhe, den 22. 03. 2017

Dieter Verhey  
1. Vorsitzender

Jörg Hartmann  
stellv. Vorsitzender